

Landgericht Landshut

Rechtskräftig seit: 21. 10. 2022

Landshut, den 24. 10. 2022.....

Der Urk. Beamte d. Geschäftsstelle des
Landgerichts Landshut

Az.: 2 Ns 503 Js 30989/21
12 Ds 503 Js 30989/21 AG Landshut

Justizangestellte



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts - 2. Strafkammer - Landshut

In dem Strafverfahren gegen

geboren am [REDACTED] in [REDACTED], Sierra Leone, [REDACTED], Staatsangehörigkeit:
sierra-leonisch, wohnhaft: [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Giamattei** Antonella, Goethestraße 10, 80336 München, Gz.: 711/21

wegen unerlaubten Aufenthalts ohne Pass

aufgrund der Hauptverhandlung vom 13.10.2022, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Bernert
als **Vorsitzende**

[REDACTED]
als **Schöffe**

[REDACTED]
als **Schöffe**

StAin [REDACTED]
als **Vertreterin der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Giamattei Antonella
als **Verteidigerin**

JAng [REDACTED]
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des AG Landshut vom 13.04.2022 unter Auflösung der dortigen Gesamtgeldstrafe aufgehoben und der Angeklagte

freigesprochen.

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 IV StPO)

I.

Das Amtsgericht - Strafrichter - Landshut sprach den Angeklagten am 13.04.2022 schuldig des unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass und verurteilte ihn unter Einbeziehung einer Geldstrafe aus dem Strafbefehl des AG Landshut vom 13.07.2021 zu einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15.00 €.

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung des Angeklagten war erfolgreich.

Der Angeklagte hatte im Tatzeitraum keinen Pass und auch keinen Passersatz, allerdings konnte er diesen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen (§ 48 Abs. 2 AufenthG). Er war daher vom Vorwurf des unerlaubten Aufenthaltes ohne Pass gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 48 Abs. 2 AufenthG freizusprechen.

II.

Der Angeklagte ist verheiratet und hat ein Kind. Er lebt ohne Ehefrau und Kind als Asylbewerber in der [REDACTED]. Er erhält seit längerem gekürzte Leistungen gemäß § 1 a AsylbLG, es werden 160.00 € in bar ausbezahlt.

Der Angeklagte ist mit Strafbefehl des AG Landshut von 13.07.2021, rechtskräftig seit 07.08.2021, wegen einer Urkundenfälschung im Zusammenhang mit der Vorlage einer Geburtsurkunde mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15.00 € geahndet worden.

III.

Dem Angeklagten lag Folgendes zur Last:

„Als sierra-leonischer Staatsangehöriger unterliegt der Angeklagte den Bestimmungen des AufenthG. Sein Asylbegehren wurde durch den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2018 abgelehnt. Darin wurde seine Abschiebung nach Sierra Leone angeordnet. Gegen den Bescheid erhob der Angeklagte Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg. Mit Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 13.01.2020 wurde die Klage abgewiesen und der Abschiebebescheid damit auf den 13.01.2020 bestandskräftig. Ob-

wohl er spätestens am 02.06.2020 wusste, dass er seit 13.01.2020 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und damit passpflichtig ist, hielt er sich in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere an seinem Wohnort in der [REDACTED] jedenfalls bis einschließlich 12.07.2021 auf, ohne dass ihm möglich und zumutbar war zu unternehmen, um sich einen Reisepass zu beschaffen.“

IV.

Die Kammer konnte sich gemäß § 244 Abs. 2 StPO nicht die Überzeugung davon verschaffen, dass es dem Angeklagten im in der Anklageschrift zugrundeliegenden Zeitraum möglich und zumutbar war, sich einen Pass oder Passersatz bei seinem Herkunftsstaat, der Republik Sierra Leone, zu verschaffen. Diese Zumutbarkeit ist allerdings Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, der auf § 48 Abs. 2 AufenthG verweist. Die Strafbarkeit knüpft dabei nicht darauf an, ob der Täter überhaupt Bemühungen entfaltet, sondern es kommt darauf an, ob zumutbare Bemühungen zum Erhalt eines Passes führen würden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist im Tatzeitraum 02.06.2020 bis 12.07.2021 eine Erstellung oder Ausfertigung eines Passes durch die Botschaft der Republik Sierra Leone, die ihren Sitz in Berlin hat, nicht möglich gewesen. Es ergaben sich aus der Beweisaufnahme keine eindeutig definierten Zeiträume, innerhalb derer eine Passerstellung durch die Botschaft in Berlin vorgekommen wäre.

1. Die in Berlin ansässige Botschaft der Republik Sierra Leone erstellte am 05.03.2020 dem Angeklagten eine Bescheinigung, dass man dort aktuell nicht in der Lage sei, Pässe zu erstellen oder zu verlängern. Für einen Pass möge man persönlich im „Immigration Department in Freetown, Sierra Leone“ vorsprechen.
2. Auch die schriftlich gestellte und beantwortete Anfrage beim Landesamt für Asyl und Rückführungen ergab keine Erkenntnisse des Inhalts, dass die Botschaft der Republik Sierra Leone im Zeitraum nach dem 02.06.2020 wieder nach Vorsprache in Berlin Reisepässe ausgestellt hat. Nach dem Inhalt der Auskunft sind der Behörde keine gesicher-

ten Aussagen dazu möglich, sondern es wird auf die Internetseite der sierra-leonischen Botschaft in Berlin verwiesen. Diese wiederum war auch bei mehreren Versuchen nicht zu erreichen.

3. Die gem. § 325 StPO verlesene Einvernahme des Beamten [REDACTED] der beim Landesamt für Asyl und Rückführungen für die Republik Sierra Leone zuständig ist, bestätigte die Erkenntnis, dass seit Januar 2021 keine neuen Pässe in Berlin mehr ausgestellt werden, sondern dazu die Reise in das Heimatland erforderlich ist. Sierra Leone werde als Graubereich bezeichnet. Es würden dort Pässe auf verschiedene Art und Weise beschafft.

3. Eine Ausreise nach Sierra Leone, um dort persönlich vorzusprechen und einen Passantrag zu stellen, war dem Angeklagten nicht zumutbar. Diese Vorgehensweise scheitert an den finanziellen Mitteln des Angeklagten.

a) Dem Angeklagten stehen, nachdem er vollziehbar ausreisepflichtig ist, nur noch die eingeschränkten Leistungen gem. § 1a AsylbLG zu, § 1 a Abs. 3 AsylbLG. Diese betragen nach den glaubhaften Angaben des Angeklagten Barzahlungen von ca. 160,00 €. Von diesem Betrag kann eine Flugreise nach Sierra Leone nicht bestritten werden.

b) Der Angeklagte hatte auch keinen Anspruch auf Übernahme derartigen Kosten durch das Landratsamt, da § 1a AsylbLG Leistungen nach § 6 AsylbLG, die die Übernahme von Kosten der Paßbeschaffung ermöglichen würden, ausdrücklich ausschließt.

2. Die Beschaffung eines Passes mit Hilfe von Mittelsmännern in Sierra Leone ist dem Angeklagten nicht zumutbar, da er auch hierzu nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Dabei hat die Kammer in den Blick genommen, dass nach dem glaubhaften gem. § 325 StPO verlesenen Bericht des Beamten [REDACTED] andere Asylbewerber, die über eine Bleibeperspektive verfügen, Pässe vorlegen konnten. Es ist jedoch nicht geklärt, welche Kontakte und Zahlungen erforderlich sind, um Dienstleister in Freetown für diesen Vorgang einzuschalten. Es ist ebenfalls nicht geklärt, ob der Angeklagte

in Freetown Bekannte oder Verwandte hat, die sich insoweit für ihn einsetzen oder in Vorleistung gehen. Die Kammer hält es für höchst unwahrscheinlich, dass es dem Angeklagten, der keine Bleibeperspektive hat, sondern dem die Abschiebung droht, überhaupt gelingen könnte, Dritte insoweit zur Vorleistung zu veranlassen. Diese Dritten müssten damit rechnen, dass der völlig mittellose Angeklagte nach der Abschiebung nicht in der Lage sein wird, Verpflichtungen zu erfüllen. Asylbewerber mit Bleibeperspektive sind hingegen wegen des erheblichen Wohlstandsgefälles kreditwürdig, da alleine das Bleiberecht in Europa Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und staatlichen Transferleistungen ermöglicht.

V.

Kostenentscheidung: § 467 StPO



Dr. Bernert
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 24.10.2022

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle